

AMTSBLATT

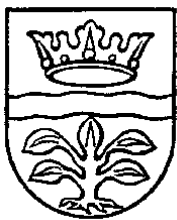
Nr. 07/2017 Ausgegeben am 03.03.2017 Seite 44



■ **Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz**

■ **Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf**

■ **Bezugsquelle: Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter www.kvmyk.de**



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz am 06.03.2017
Seite 45
2. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz am 06.03.2017
Seite 46 - 47
3. Bekanntmachung der Tagesordnung einer nicht öffentlichen Sitzung des Erweiterten Verwaltungs- und Förderausschusses des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz am 07.03.2017
Seite 48
4. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz am 07.03.2017
Seite 49
5. Bekanntmachung der Tagesordnung einer Sitzung der Verbandsversammlung der Rhein-Mosel-Eifel-Touristik am 08.03.2017
Seite 50
6. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Kreissenorenbeirats Mayen-Koblenz am 16.03.2017
Seite 51
7. Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Seite 52
8. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 199 – Koblenz für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017
Seite 53 - 59

Bekanntmachung

Am Montag, 06.03.2017, 11:00 Uhr, findet im Sitzungssaal 2, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

1. Instandsetzung der Mittelspannungsanlage, Erneuerung und Umbau Niederspannungshauptverteilung inkl. Sicherheitsversorgung Kreishaus
2. Erweiterung und Umbau der Kfz-Werkstatt an der August-Horch-Berufsbildenden Schule Andernach; Vergabe/Gewerk: Rahmenrichtbank mit Zubehör
3. Brandschutz- und Umbaumaßnahme am Megina-Gymnasium Mayen; Vergabe/Gewerk: Trockenbauarbeiten
4. Brandschutz- und Umbaumaßnahme am Megina-Gymnasium Mayen; Vergabe/Gewerk: Stark- und Schwachstrominstallation
5. Brandschutz- und Umbaumaßnahme an der Albert-Schweitzer-Realschule plus Mayen; Vergabe/Gewerk: Abbrucharbeiten der Holz- und Metalldecken sowie der KMF-Auflagen
6. Brandschutz- und Umbaumaßnahme an der Albert-Schweitzer-Realschule plus Mayen; Vergabe/Gewerk: Stark- und Schwachstrominstallation
7. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Kreisstraßen (Aufwand); Haushaltsjahr 2017
8. Verschiedenes

Koblenz, 23.02.2017

gez. Burkhard Nauroth
Erster Kreisbeigeordneter

Bekanntmachung

Am Montag, 06.03.2017, 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal 2, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Gemeinsam statt einsam, Aktivitätenplan 2017, Stand Februar 2017
3. Ausschüsse und Gremien des Landkreises Mayen-Koblenz; Ergänzungswahlen
4. Unterrichtung des Kreistages nach § 26 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKO) über Verträge
5. Barrierefreier Zugang zu Kreistagssitzungen; Antrag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Kreistagsfraktion
6. Instandsetzung der Mittelspannungsanlage, Erneuerung und Umbau Niederspannungshauptverteilung inkl. Sicherheitsversorgung Kreishaus
7. Ausschreibung Telefoninfrastruktur Kreishaus/Gesundheitsamt Koblenz
8. Integrationspauschale nach § 3 a Landesaufnahmegesetz (LAufnG); Verteilung auf die kreisangehörigen Kommunen
9. Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen; Annahme von Zuwendungen gemäß § 58 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKO)
10. Erweiterung und Umbau der Kfz-Werkstatt an der August-Horch-Berufsbildenden Schule Andernach; Vergabe/Gewerk: Rahmenrichtbank mit Zubehör
11. Brandschutz- und Umbaumaßnahme am Megina-Gymnasium Mayen; Vergabe/Gewerk: Trockenbauarbeiten
12. Brandschutz- und Umbaumaßnahme am Megina-Gymnasium Mayen; Vergabe/Gewerk: Stark- und Schwachstrominstallation
13. Brandschutz- und Umbaumaßnahme an der Albert-Schweitzer-Realschule plus Mayen; Vergabe/Gewerk: Abbrucharbeiten der Holz- und Metalldecken sowie der KMF-Auflagen
14. Brandschutz- und Umbaumaßnahme an der Albert-Schweitzer-Realschule plus Mayen; Vergabe/Gewerk: Stark- und Schwachstrominstallation
15. Vergabe von Erschließungsleistungen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur im Rahmen des DSL Förderantrages
16. Verkauf von RWE-Aktien; Antrag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Kreistagsfraktion
17. Auflösung der Gesamthandseigentümerschaft nach § 6 Abs. 2 AGTierNebG

18. Beschaffung von zwei Schaumdesinfektions-Schleusen (Dekon-G)
19. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mayen-Koblenz
20. Neufassung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Mayen-Koblenz
21. Gründung einer Gesellschaft für Rehabilitation REHAFit gGmbH
22. Verschiedenes (öffentlich)

Nicht öffentlicher Teil

23. Berichtsangelegenheit
24. Grundstücksangelegenheit
25. Personalangelegenheit
26. Personalangelegenheit
27. Personalangelegenheit
28. Organisatorische Angelegenheit
29. Organisatorische Angelegenheit

Koblenz, 23.02.2017

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 07.03.2017, 09.30 Uhr, findet im Landgasthof zur Alten Mühle, Gottschalksmühlenweg 20, 56637 Plaidt, eine Sitzung des Erweiterten Verwaltungs- und Förderausschusses des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz statt.

Die Sitzung ist nicht öffentlich.

Der Ausschuss berät unter anderem über Personalangelegenheiten.

Andernach, den 02.03.2017

Zweckverband Kulturforum Mayen-Koblenz

gez. Klaus Bell

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 07.03.2017, 11.00 Uhr (nach Beendigung der Sitzung des Erweiterten Verwaltungs- und Förderausschusses), findet im Landgasthof zur Alten Mühle, Gottschalksmühlenweg 20, 56637 Plaidt, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Jahresrechnung 2015
2. Bericht der Leiterin
3. Haushalt 2017
4. Annahme von Spenden
5. Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz –
Unterrichtung über das Ergebnis der Prüfung
6. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

7. Annahme von Spenden

Andernach, den 02.03.2017

Zweckverband Kulturforum Mayen-Koblenz

gez. Klaus Bell

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Die Sitzung der Verbandsversammlung der Rhein-Mosel-Eifel-Touristik findet am

Mittwoch, 8. März 2017 um 16.00 Uhr
in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9,
56068 Koblenz (Sitzungssäle 2. OG)

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung
2. 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik für das Haushaltsjahr 2017
3. Verschiedenes

Da die vergangene Verbandsversammlung der REMET aufgrund nur 42 anwesender Mitglieder nicht beschlussfähig war, lade ich hiermit zu einer neuen Sitzung mit identischer Tagesordnung ein. In diesem Fall gilt § 39 (1) GemO: „Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.“

Koblenz, 15.02.2017
gez. Landrat Dr. Alexander Saftig
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, 16. März 2017, 14.30 Uhr**, findet auf Einladung des Vorsitzenden Hajo Stuhlträger im Besprechungsraum 126, 1. Obergeschoss der Kreisverwaltung Mayen Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz eine öffentliche Sitzung des Kreissenorenbeirats Mayen-Koblenz mit dem Schwerpunktthema „Demenz – Netzwerkarbeit zugunsten von Menschen mit Demenz und deren Familien“ statt.

Tagesordnung

- TOP 1:** Begrüßung durch den Vorsitzenden und den Ersten Kreisbeigeordneten
- TOP 2:** Vortrag mit Vorstellung der Internet-Seiten und Aussprache „Demenz – Netzwerkarbeit zugunsten von Menschen mit Demenz und deren Familien“ mit folgenden Referenten:
Wolfgang Bons und Ellen Schäfer aus dem Netzwerk Demenz Mayen-Koblenz;
Waltraud Klein aus der Alzheimer Gesellschaft nördliches Rheinland-Pfalz
- TOP 3:** Rückblick auf jüngste Themen und Aktivitäten des Kreissenorenbeirats
- TOP 4:** Informationsaustausch über die Arbeit der örtlichen Beiräte durch die Mitglieder
- TOP 5:** Verschiedenes/Mitteilungen aus dem Vorstand/anstehende Termine

Koblenz, 01.03.2017

Kreissenorenbeirat Mayen-Koblenz
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
gez. im Auftrag
Alexandra Kiel

B e k a n n t m a c h u n g

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, als zuständige Genehmigungsbehörde gibt bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- zur Umgestaltung eines Stauwehrs, Neuanlage einer naturnahen Sohlgleite und Änderung einer Wasserentnahme zur Bedienung von bestehenden Wasserrechten, in der Gemarkung Vallendar, Flur 3, Flurstück: 85/1, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Aktenzeichen: 70 – 2015 - 32174).

Antragsteller:

Gebrüder Karl-Heinz und Günter Otto

Die UVP- Pflicht im Einzelfall ergibt sich aus § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 1. Die erfolgte Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Die wasserrechtliche Zulassung erfolgt daher als Plangenehmigung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a S. 3 UVPG).

Koblenz, den 17.02.2017

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
gez. Burkhard Nauroth
Erster Kreisbeigeordneter

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 199 - Koblenz
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am Sonntag, 24. September 2017
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Am **24. September 2017** findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz (BWG) auch Wahlberechtigte (andere Kreiswahlvorschläge), die einen Kreiswahlvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) hiermit aufgefordert, dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises

199 – Koblenz in Koblenz

möglichst frühzeitig,

spätestens am Montag, dem 17. Juli 2017, bis 18 Uhr,

die Kreiswahlvorschläge schriftlich einzureichen (§ 19 BWG). Die Kreiswahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt der Kreiswahlleiter Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG).

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Bundestagswahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 18 bis 29 BWG und die §§ 32 bis 44 BWO.

Im Einzelnen ist bei der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen Folgendes zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am Montag, dem 19. Juni 2017, 18 Uhr

dem

**Bundeshwahlleiter
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden**

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Zudem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG), die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Der Wahlvorschlag soll dazu Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BWG).

2. Anforderungen an die Bewerber

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1 und 3 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BWG).

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BWO).

Er muss nach § 34 BWO

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort

enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO) zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

4. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens

200 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Muss ein Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen; die Formblätter werden von dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung nachgewiesen, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird eine Erreichbarkeitsanschrift - eine Postfachangabe genügt nicht - verwendet. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Auf die besonderen Nachweise für wahlberechtigte Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG wird verwiesen.

Für jeden Unterzeichner ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden (§ 25 Abs. 2, Satz 2 Nr. 2 BWG). Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

5. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) ist außerdem beizufügen

- die erforderliche Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

6. Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei dem Kreiswahlleiter angefordert werden.

7. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag sind derzeit:

- das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062)
- die Bundeswahlordnung vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769, 1986 S. 258) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378).

Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu der vorstehenden Bekanntmachung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.

8. Dienststelle des Kreiswahlleiters, des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters

Die Anschrift der Dienststelle des Kreiswahlleiters lautet:

Kreiswahlleiter des Wahlkreises 199 – Koblenz

Amt 31 – Ordnungsamt,

Telefon-Nr.: (0261) 129 4670 oder 129 4674

Abt. Wahlen, Ludwig-Erhard-Straße 2,

Telefax-Nr.: (0261) 129 4600

56073 Koblenz

E-Mail: wahlen@stadt.koblenz.de

Internet: www.koblenz.de

Die Anschrift der Dienststelle des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14 – 16
56130 Bad Ems

Telefon-Nr.: (0 26 03) 71-23 80 o. 71-45 60
Telefax-Nr.: (0 26 03) 71-41 30
E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Die Anschrift der Dienststelle des Bundeswahlleiters lautet:

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Telefon-Nr.: (06 11) 75-1
Telefax-Nr.: (06 11) 72-40 00
E-Mail: bundeswahlleiter@destatis.de
Internet: www.bundeswahlleiter.de

Koblenz, den 01.02.2017

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 199 - Koblenz

gez. Prof. Dr. Hofmann-Göttig